

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Integrated Life Sciences - Biologie, Biomathematik, Biophysik
sowie den Masterstudiengang Integrated Life Sciences –
Biology, Biomathematics, Biophysics
der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/ILS)
Vom 23. Dezember 2009**

geändert durch Satzungen vom
30. Juli 2012
24. Juli 2013
11. Mai 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit	3
§ 3a Struktur des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit	3
§ 4 ECTS-Punkte	4
§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	4
§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	4
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüfende	6
§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt	6
§ 10a Zugangskommission zum Masterstudium	7
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 13 Entzug des akademischen Grades	8
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 15 Form der Prüfungen	8
§ 16 Schriftliche Prüfung	8
§ 17 Mündliche Prüfung	9
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote	9
§ 19 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 20 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement	10
§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	11
§ 22 Nachteilsausgleich	11
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 24 Ungültigkeit der Prüfung	11

II. Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung	12
§ 25 Zulassungsvoraussetzung.....	12
§ 26 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungsprüfungsabschnitts	12
§ 27 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung	12
III. Teil: Bachelorprüfung	12
§ 28 Zulassungsvoraussetzung.....	12
§ 29 Bachelorprüfung.....	12
§ 30 Bachelorarbeit	13
§ 31 Bestehen der Bachelorprüfung	14
IV. Teil: Masterstudium	15
§ 32 Qualifikation zum Masterstudium.....	15
§ 33 Prüfungsgegenstände der Masterprüfung.....	15
§ 34 Masterarbeit	16
§ 35 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung.....	17
V. Teil: Schlussvorschriften	18
§ 36 Inkrafttreten	18
Anlage 1-3	19-24

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Sciences im Studiengang Integrated Life Science – Biologie, Biomathematik, Biophysik sowie des Masters of Science im Studiengang Integrated Life Sciences – Biology, Biomathematics, Biophysics in der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Die Bachelorprüfung stellt einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden Abschluss dar. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben, die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudium 180 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Zeit der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 3a Struktur des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Masterstudium ist forschungsorientiert. ²Es umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit; die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit.

(4) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in der Regel in englischer Sprache statt. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

(5) Das Masterstudium kann im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder aus einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefälle kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation, erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- und Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach dem Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfenden oder dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann diese oder dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. ²Er besteht aus drei Professoren, je einem aus dem Department der Biologie, der Physik und der Mathematik. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende einschließlich deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Departments Biologie, Physik und Mathematik aus dem Kreis der in Abs. 1 Satz 2 genannten bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) ¹Zu Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WK) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden oder des Prüfenden ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Die Bestellung auswärtiger Prüfender, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind oder die nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist möglich, wenn es von der Sache her begründet ist; zumindest eine Prüfende oder ein Prüfender muss jedoch ein/e hauptberuflich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Namen der Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 6 und 19 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.

§ 10a Zugangskommission zum Masterstudium

(1) ¹Die Zugangskommission für den Masterstudiengang Integrated Life Sciences besteht aus mindestens einer/einem Hochschullehrerin/ Hochschullehrer der Departments Biologie, Physik oder Mathematik als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern der Departments Biologie, Physik oder Mathematik, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter und prüfungsberechtigt nach Maßgabe der Hochschulprüfverordnung sind. ²Die Mitglieder und die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Departments Biologie, Physik und Mathematik vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Zugangskommission ein.

§ 11 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Entzug des akademischen Grades

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Form der Prüfungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen werden insbesondere als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (Hausarbeiten, Referate und Protokolle) erbracht. ²Für schriftliche Seminarleistungen gelten § 17 Abs. 2, für mündliche Seminarleistungen § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer Prüfenden oder einem Prüfenden, der in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein soll, zu bewerten. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zwei-

ten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. ³Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 18 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Sind zu Wiederholungsterminen einer Prüfung weniger als zehn Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden beschließen, dass zu diesem Prüfungstermin die Prüfung ausschließlich als mündliche Einzelprüfung stattfindet; die Prüfungsdauer einer mündlichen Einzelprüfung beträgt ca. 30 Minuten. ²Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer oder eines von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellten Beisitzerin oder Beisitzers statt.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren Prüfenden setzt jede Prüfende und jeder Prüfende die Note nach § 18 Abs. 1 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 18 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, soweit diese benotet werden. ⁴Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ⁵Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind.

(2) ¹Die Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gehen in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut;
über 1,5 bis 2,5 = gut;

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei einem Durchschnitt der Gesamtnote des Bachelorabschlusses von 1,3 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(4) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei einem Durchschnitt der Gesamtnote des Masterabschlusses von 1,3 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A für die besten 10 %,
B für die nächsten 25 %,
C für die nächsten 30 %,
D für die nächsten 25 % und
E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin, spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters, abgelegt werden. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet; ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung gem. § 11 Abs. 3 ist ausgeschlossen. ⁷Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁸Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

§ 20 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält Module und Modulnoten, Titel und Note der Bachelor- oder Masterarbeit und die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung. ²Das Transcript of

Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- und Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungs-

ausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

II. Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 25 Zulassungsvoraussetzung

(1) ¹Wer im Bachelorstudium Integrated Life Sciences – Biologie, Biomathematik, Biophysik an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Studierende oder der Studierende

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung im selben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungsprüfungsabschnitts

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus folgenden Modulen:

ILS-P1 Grundlagen der Experimentalphysik (15 ECTS)

ILS-B1 Grundlagen der Zellbiologie (7,5 ECTS)

ILS-M1 Mathematik für Integrated Life Sciences I (10 ECTS)

(2) Die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte der Modulprüfungen ergeben sich im Einzelnen aus **Anlage 1**.

§ 27 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module gemäß § 27 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

III. Teil: Bachelorprüfung

§ 28 Zulassungsvoraussetzung

§ 25 gilt entsprechend.

§ 29 Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen einschließlich des Moduls Bachelorarbeit sowie in zwei integrierten Wahlpflichtmodulen gemäß **Anlage 1**.

²Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer Bachelorarbeit, die mit zwölf ECTS-Punkten veranschlagt ist, sowie einem Seminarvortrag über die Bachelorarbeit mit 3 ECTS-Punkten.

(2) ¹Als integrierte Wahlpflichtmodule sind wählbar:

1. Physikalisch Biologisches Wahlpflichtmodul
2. Computational Biology
3. Molekularbiologisches Wahlpflichtmodul

²Über Abweichungen und über die Zulassung anderer Wahlpflichtmodule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. ³Ein Wahlpflichtmodul kann nur dann zugelassen werden, wenn es eine mit dem Ziel der Ausbildung und der Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Kombination ergibt, wenn das betroffene Fach von einer Professorin oder einem Professor vertreten wird sowie die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann.

(3) ¹§ 26 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Prüfungsmodalitäten für Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 Satz 2 werden im Modulhandbuch öffentlich bekannt gemacht.

§ 30 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs Integrated Life Science – Biologie, Biomathematik, Biophysik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt dies nicht, weist ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Betreuerin oder einen Betreuer zu, die das Thema stellen. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll drei Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag der Studierenden kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abgefasst. ²Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ⁶Wird das Thema zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfenden mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zu bestellen. ⁴Bewertet diese oder dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 19 Abs. 1 fest.

(7) Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 6 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfenden voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfender; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(8) ¹Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält, anderenfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 31 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle Module gemäß **Anlage 1** bestanden oder mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind.

IV. Teil: Masterstudium

§ 32 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den Masterstudiengang Integrated Life Sciences fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss;
2. Englischkenntnisse auf dem Niveau „Englisch Level B 2 (Common European Framework of Reference for Languages – CEFR) Vantage oder Upper intermediate;
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 2**.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung sein. ²Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Anerkennbarkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 BayHSchG. ⁴Für fachverwandte Abschlüsse gilt Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf Antrag der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird in diesem Fall unter Vorbehalt gewährt.

§ 33 Prüfungsgegenstände der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche der folgenden studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen sowie das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten gemäß der **Anlage 3** bestanden sind:

1. Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus einer der wählbaren Modulgruppen MG1, MG2 und MG3 im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
2. Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus einer weiteren der wählbaren Modulgruppen MG1, MG2 und MG3 im Umfang von 40 ECTS-Punkten.
3. Das Vertiefungsmodul im Umfang von 20 ECTS-Punkten.
4. Das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) ¹Neben diesen studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen Papier- und Rechnerübungen oder Referate als Leistungsstandmessung (Mid-Term-Prüfungen) verlangt werden. ²Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise werden im Modulhandbuch vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(3) Weitere Wahl- und Wahlpflichtmodule können durch den Prüfungsausschuss auf Antrag, wenn sie einen klaren inhaltlichen Bezug zum Ziel der Ausbildung aufweisen, im Modulhandbuch vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben werden.

(4) ¹Jede Studierende bzw. jeder Studierende wählt vor Beginn des Masterstudiums einen Mentor bzw. eine Mentorin aus den hauptberuflich im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Naturwissenschaftlichen Fakultät. ²Die Mentoren beraten die Studierenden insbesondere bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule.

§ 34 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs Integrated Life Sciences: Biology, Biomathematics, Biophysics selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse fachlich und sprachlich korrekt in der Regel in englischer Sprache darzustellen und in die aktuelle Fachliteratur einzuordnen. ²Sie muss forschungsorientiert ausgerichtet werden. ³Sie ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Voraussetzung der Vergabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) ¹Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang der Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bis zu zweimal um jeweils sechs Wochen verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ²Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer, maschinenlesbarer Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt. ²Mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender muss dem Department Biologie, Mathematik oder Physik angehören. ³Wenn nur eine Prüfende oder ein Prüfender dem Department Biologie, Mathematik oder Physik angehört, soll diese oder dieser immer Erstkorrektorin oder Erstkorrektor sein. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats bewertet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. ⁴Bewertet dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 18 Abs. 1 fest.

(9) ¹Ist die Masterarbeit gemäß Abs. 8 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfer um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfer; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfer um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 1 fest.

(10) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(11) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 35 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und alle Module mit „bestanden“ oder mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind. ²§ 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Jede nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit kann zweimal wiederholt werden. ²§ 19 gilt entsprechend.

V. Teil: Schlussvorschriften

§ 36 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/10 das Studium aufnehmen.

Anlage 1

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Bachelorstudiums Integrated Life Sciences

Semester	Modul mit Lehrveranstaltungen und Studienleistungen	SWS	ECTS-Punkte	Bestimmung der Modulnote
	Mathematikmodule			
1	MfILS I (ILS-M1): Mathematik für Integrated Life Sciences I		10	Portfolio-Prüfung bestehend aus:
	Vorlesung 1: Mathematik für Ingenieure I (Kurs C), 4 SWS	4		100 % Klausur zur Vorlesung1 Mathematik für Ingenieure I (90 Minuten) (freiwillige Hausaufgaben (7 von 14 Einzelaufgaben) mit Bonus auf die Klausur)
	Übung zur Vorlesung1 Mathematik für Ingenieure I (2 SWS)	2		
	Vorlesung 2: Statistische Methoden für Integrated Life Sciences, 1 SWS	1		
	Rechnerübung zur Vorlesung2 Statistische Methoden für Integrated Life Sciences, (1 SWS)	1		0 % schriftliches Testat am Rechner (unbenotet)
2	MfILS II (ILS-M2): Mathematik für Integrated Life Sciences II		5	Portfolio-Prüfung bestehend aus:
	Vorlesung Mathematik für Ingenieure II (Kurs C), 4 SWS	4		100 % Klausur zur Vorlesung Mathematik für Ingenieure II (90 Minuten) (freiwillige Hausaufgaben (7 von 14 Einzelaufgaben) mit Bonus auf die Klausur)
	Übung zur Vorlesung Mathematik für Ingenieure II, (2 SWS)	2		
3	StochMod (ILS-M4): Stochastische Modelle		5	Klausur 90 Minuten bzw. 2 Teilprüfungen je 45 Minuten
	Vorlesung, Klausur	2		
	Übungen; Teilnahme und Hausaufgaben	1		
	Praktikum; Teilnahme und Hausaufgaben	1		
4	(ILS-M5): Differentialgleichungsmodelle		5	Klausur 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	2		
	Übungen; Teilnahme und Hausaufgaben	2		
4	MVBI (ILS-M6): Mathematische Verfahren der Bioinformatik		5	Klausur 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	2		
	Übungen, erfolgreiche Bearbeitung wöchentlicher Hausaufgaben	2		
	Physikmodule			
1-2	ILS-P1: Grundlagen der Experimentalphysik		15	gemeinsame Klausur zu den Vorlesungen nach dem 2. Teil, 180 Minuten
	Vorlesung Teil 1	3		
	Übungen	1		
	Vorlesung Teil 2	3		
	Übungen	1		
	Praktikum, Protokoll mit Testat zu den Versuchen als unbenotete Studienleistung	3		
3	ILS-P2: Strukturphysik		7,5	Klausur zur Vorlesung 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	4		
	Übungen, Protokollheft	2		
4	ILS-P3: Physik der Biologischen Materie		7,5	Klausur zur Vorlesung 90 Minuten
	Vorlesung	3		
	Übungen	3		
	Biologiemodule			
1	ILS-B1: Grundlagen der Zellbiologie und Genetik		7,5	Klausur zur Vorlesung 90 Minuten
	Vorlesung Biologie 1, Klausur	5		

Semester	Modul mit Lehrveranstaltungen und Studienleistungen	SWS	ECTS-Punkte	Bestimmung der Modulnote
2	ILS-B2: Molekularbiologie		7,5	gemeinsame Klausur zur Vorlesung und Übungen, 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	2		
	Übungen, Protokollheft mit Testat	5		
3	ILS-B3: Biochemie und Physiologie		7,5	gemeinsame Klausur zur Vorlesung und Übungen 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	3		
	Übungen, Protokollheft	3		
4	ILS-B4: Zell-Zellkommunikation, Signalverarbeitung und Entwicklung		7,5	gemeinsame Klausur zum Stoff der Vorlesung und Übungen, 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	3		
	Übungen, Protokollheft	3		
	Chemiemodule			
2	ILS-C1: Einführung in die Chemie		5	Klausur 120 Minuten
	Vorlesung, Klausur	4		
	Übungen, Protokollheft	3		
2 oder 3	ILS-C2: Chemisches Praktikum		5	unbenotete Studienleistung
	Praktikum und Seminar	2		
3 und 4	ILS-C3: Physikalische Chemie		5	Klausur 90 Minuten
	Lehrveranstaltungen zu Grundlagen der Physikalischen Chemie	4		
	Integrierte Module			
1	ILS-I1: Optik und Mikroskopie		5	benotetes Protokollheft
	Vorlesung	1		
	Übungen, Protokollheft	4		
3	ILS-I2: Genomanalysen und Phylogenie		5	gemeinsame Klausur zum Stoff der Vorlesung und Übungen 90 Minuten
	Vorlesung mit begleitendem Praktikum, Klausur, regelmäßige Teilnahme am Praktikum, Bearbeitung eines Praktikumprojektes	4		
3	ILS-I3: Strukturbiologie und Kristallographie		5	80% Note der Klausur zur Vorlesung, 20 % Note zu Protokollheften
	Vorlesung, Klausur 60 Minuten	2		
	Übungen Strukturbiologie zur Vorlesung, benotete Protokollhefte	2		
	Übungen Kristallographie	2		
4	ILS-I4: Metabolische Netzwerke		5	gemeinsame Klausur zum Stoff der Vorlesung und Übungen 90 Minuten oder mündliche Prüfung 30 Minuten
	Vorlesung mit Übungen, Klausur	4		
	Integrierte Wahlpflichtmodule Wahl von 2 Modulen aus A, B, C, weitere Module können von der Prüfungskommission zugelassen werden			
5 (A)	Physikalisch Biologisches Wahlpflichtmodul		15	Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Minuten
	Praktika, Vorlesungen und Seminare zu modernen Anwendungen Biophysikalischer Methoden	13		
5 (B)	Wahlpflichtmodul „Computational Biology“		15	Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Minuten
	Praktika, Vorlesungen und Seminare zu aktuellen Anwendungen Mathematischer Verfahren in den Lebenswissenschaften	13		
5 (C)	Molekularbiologisches Wahlpflichtmodul (Wahl aus dem Angebot von Fachmodulen der Biologie)		15	50 % Klausur zur Vorlesung 60 Minuten; 50 % Klausur zu Übungen 60 Minuten
	Vorlesung 2 SWS	2		
	Übungen 10 SWS	10		
	Seminar 2 SWS	2		

Semester	Modul mit Lehrveranstaltungen und Studienleistungen	SWS	ECTS-Punkte	Bestimmung der Modulnote
3-6	Schlüsselqualifikationen		5	unbenotete Studienleistung
	Veranstaltungen aus dem Angebot an Schlüsselqualifikationen der FAU. Alternativ ein Englischsprachkurs oder ein anderes Angebot aus den Vorschlägen des Prüfungsausschusses	4		
6	Vertiefungsmodul		5	unbenotete Studienleistung
	Übungen und Seminare aus dem Bereich in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird; unbenotetes Protokollheft bzw. Hausaufgaben	4		
6	Bachelormodul			zwei Gutachten zur Bachelorarbeit
	Seminar, unbenotete Studienleistung		3	
	Bachelorarbeit		12	
Summe		137	180	

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den Masterstudiengang Integrated Life Sciences vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens am 15. Juli beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 32 Abs. 3, sowie
2. ein Nachweis über Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau von „Englisch Level B 2 (Common European Framework of Reference for Languages – CEFR) Vantage oder Upper intermediate“; dies kann insbesondere auch durch sechs Jahre Englischunterricht eines deutschen Gymnasiums nachgewiesen werden; für Bewerberinnen/Bewerber mit Englisch als Muttersprache ist kein Nachweis der Sprachkenntnisse erforderlich,
3. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 10 a der Zugangskommission. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen/ Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz oder im Falle des § 32 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. ³Bewerberinnen oder Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtestenfalls die Note 3,0 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschlusses nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁵Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁶Die mündliche Zugangsprüfung ist für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. ⁷Sie wird in englischer oder in deutscher Sprache durchgeführt. ⁸Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁸Die Zugangsprüfung kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden.

(6) ¹Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Mathematik und Physik oder Molekularbiologie besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ²In der mündlichen Zugangsprüfung wird die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zum Masterstudium anhand

1. ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Mathematik und Physik oder Molekularbiologie (Gewichtung 1/2),
2. ihrer Fähigkeit die Fächer Biologie, Physik und Mathematik interdisziplinär verknüpfen zu können (Gewichtung 1/2) beurteilt.

³Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁵Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

Anlage 3

Module verteilt in die Modulgruppen	Möglich auch in MG:	SWS			ECTS-Punkte (insg.)	ECTS-Punkte, Verteilung auf die Semester				Art und Umfang der Prüfung
		VORL/SEM	UE/SEM	PR		1.	2.	3.	4.	
MG1: Mathematische Modellierung und Systembiologie:										
Einführung in die Statistik mit Rechnerübungen (Pflicht für alle MG)		2	1 + 1		5		5			Klausur ca. 90 Min.
Vertiefungsmodul		Insg. 600h			20			20		mündliche Prüfung ca. 30 Min.
Masterthesis		Insg. 900h			30				30	schriftliche Arbeit
Biomathematik (Pflicht für MG1)		4	2		10	10				mündliche Prüfung ca. 30 Min. oder Klausur 90 Min.
Systembiologie (Pflicht für MG1)	3	2	1		5	5				Klausur 60 Min.
Wahlpflicht-Module aus dem Modulhandbuch im Umfang 10-20 ECTS										
MG2: Bioimaging und Biophysik:										
Einführung in die Statistik mit Rechnerübungen (Pflicht für alle MG)		2	1 + 1		5		5			Klausur ca. 90 Min.
Vertiefungsmodul		Insg. 600h			20			20		mündliche Prüfung ca. 30 Min.
Masterthesis		Insg. 900h			30				30	schriftliche Arbeit
** Bioimaging & Biophysik (Pflicht für MG2)	3	2 + 2	4 + 4		15	7,5	7,5			Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung ca. 40 Min.
Wahlpflicht-Module aus dem Modulhandbuch im Umfang 10-20 ECTS										
MG3: Biologische Strukturen und Prozesse										
Einführung in die Statistik mit Rechnerübungen (Pflicht für alle MG)		2	1 + 1		5		5			Klausur ca. 90 Min.
Vertiefungsmodul		Insg. 600h			20			20		mündliche Prüfung ca. 30 Min.
Masterthesis		Insg. 900h			30				30	schriftliche Arbeit
** Interactions of Biological Macromolecules (Pflicht für MG3)		2 + 2	2 + 2		10	5	5			2 Teilprüfungen (Klausuren 120 Min. oder mündliche Prüfungen 60 Min.)
Wahlpflicht-Module aus dem Modulhandbuch im Umfang 15-25 ECTS										
ECTS-Punkte Gesamt					120	30*	30*	30*	30	
* Abweichungen +/- 2,5 pro Semester sind möglich. Am Ende des Studiums werden exakt 120 ECTS-Punkte angerechnet. ** Integrierte Module										